

58/AB
vom 20.12.2019 zu 201/J (XXVII. GP)

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Brigitte Bierlein
 Bundeskanzlerin

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0107-IIM/2019

Wien, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2019 unter der Nr. **201/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „Umsetzung von RH-Empfehlungen: Prüfung von politischen Bildungseinrichtungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *In seinem Bericht spricht der Rechnungshof diesbezüglich konkrete Empfehlungen aus.*
 - a. *Welche davon wurden von Ihnen umgesetzt bzw. sind in Vorbereitung, umgesetzt zu werden?*
 - b. *Wenn es noch nicht umgesetzte Empfehlungen gibt, wieso wurden diese noch nicht umgesetzt und wann werden sie umgesetzt?*
- *Liegen Ihnen Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen gesetzes- oder satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln vor?*
 - a. *Wenn ja, welche sind dies?*
 - b. *Wenn ja, wurde in diesen Fällen eine Rückforderung gemäß Publizistikförderungsgesetz geprüft und die Mittel gegebenenfalls zurückgef ordert?*
 - i. *Wenn nein, wieso nicht?*

- *Dem Rechnungshof zufolge sollten die Bildungseinrichtungen im Publizistikförderungsgesetz ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung und des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen.*
 - a. *Gibt es von Ihrer Seite einen entsprechenden Gesetzesentwurf oder ist ein solcher in Vorbereitung?*
 - b. *Wenn ja, wann wird dieser voraussichtlich fertig gestellt?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Dem Rechnungshof zufolge sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen werden.*
 - a. *Gibt es von Ihrer Seite einen entsprechenden Gesetzesentwurf oder ist ein solcher in Vorbereitung?*
 - b. *Wenn ja, wann wird dieser voraussichtlich fertig gestellt?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Dem Rechnungshof zufolge wären in das Publizistikförderungsgesetz klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel sowie zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen.*
 - a. *Gibt es von Ihrer Seite einen entsprechenden Gesetzesentwurf oder ist ein solcher in Vorbereitung?*
 - b. *Wenn ja, wann wird dieser voraussichtlich fertig gestellt?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Eine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien über die Verwendung von Fördermitteln gemäß Publizistikförderungsgesetz an den Rechnungshof und die Bundesregierung wäre rechtlich sicherzustellen, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz stammen.*
 - a. *Gibt es von Ihrer Seite einen entsprechenden Gesetzesentwurf oder ist ein solcher in Vorbereitung?*
 - b. *Wenn ja, wann wird dieser voraussichtlich fertig gestellt?*
 - c. *Wenn nein, wieso nicht?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches, wie sich dieser aus den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 61/2018, und den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz vom 5. Juni 2019, BGBl. II Nr. 146/2019 und Nr. 147/2019, ergibt.

Dr. Brigitte Bierlein

